



BÜRGERINITIATIVE GIESENSCHACHT E.V.

BI GiesenSchacht e.V.

Satzung vom 20. Dezember 2014

bigiesenschacht@gmail.com

Satzung des Vereins „Bürgerinitiative GiesenSchacht e.V.“

Registergericht des Amtsgerichtes Hildesheim

Registerblatt VR 200901

Letzte Änderung beim Registergericht am 28.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz.....	3
2.	Zweck des Vereins.....	3
3.	Gemeinnützigkeit.....	4
4.	Mitgliedschaft.....	5
4.1.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
4.2.	Mitgliedsbeiträge.....	5
4.3.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
4.4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
5.	Organe des Vereins.....	8
5.1.	Mitgliederversammlung.....	8
5.2.	Vorstand.....	9
6.	Kassenwesen.....	11
6.1.	Rechnungswesen.....	11
6.2.	Geschäftsjahr.....	11
6.3.	Kassenprüfung.....	11
7.	Satzungsänderungen.....	12
8.	Auflösung des Vereins.....	12

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative GiesenSchacht“, abgekürzt BI GiesenSchacht. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 31 180 Ahrbergen.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister im Registerblatt VR 200901 eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Naturschutz und Landschaftspflege sowie durch Umwelt- und Lebensschutz.

Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt in der Gemeinde Giesen und den umliegenden Gemeinden.
- Die Förderung staatsbürgerlichen Engagements in Bürgerinitiativen.
- Die Wahrung von Verbraucherinteressen zur Durchsetzung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsweisen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch

- Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung,
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
- Unterstützung von örtlichen Initiativen im Rahmen der Möglichkeiten,
- Mitwirkung in Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit

verwirklicht.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ aus der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ein dem Kassenwart nachgewiesener und vom Vorstand geprüfter Auslagenersatz ist zulässig.

4. Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen, die sich zu den in der Satzung niedergelegten Grundsätzen bekennen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erwerben.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob dem Aufnahmeantrag entsprochen wird. Die Entscheidung des Vorstandes muss nicht begründet werden.
- (3) Gegen eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nach Zugang der Ablehnung, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste planmäßige Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.

4.2. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge sind im 1. Quartal des Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Vereinseintritt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärung
Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Jahresende zugegangen sein.
- (3) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen oder es können ihm einzelne Mitgliedschaftsrechte, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wenn durch sein Verhalten oder durch ehrloses Handeln das Ansehen des Vereins geschädigt wird, aberkannt werden. Die Entscheidung des Vorstandes muss nicht begründet werden. Für das Mitglied besteht ein Einspruchsrecht, das von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten ist. Die Mitgliedsrechte ruhen während des Verfahrens. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung besteht kein Einspruchsrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.
- (4) Streichung der Mitgliedschaft,
wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5.1. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie findet einmal jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Email oder Bekanntgabe auf der Vereins-Homepage, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht über den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer/-innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beisitzer/-innen im Vorstand fest.
- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse mit einer Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (11) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die

die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen auf Aufforderung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

5.2. Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ein Beisitzer (der stellvertretende Vorsitzende).

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Kassenwart
- der Schriftführer
- weitere Beisitzer, deren Zahl jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, kann nachgewählt werden. Alternativ kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl benennen.

AUFGABEN:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Aufstellung des Haushaltplanes und des Jahresberichtes,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- die Durchführung und Umsetzung des Satzungszwecks und
- alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied auf diesem Verfahren besteht.

Der Vorstand trägt nach § 26 BGB die Gesamtverantwortung für die Aufgabewahrnehmung. Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen, haftet ausschließlich der Verein. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6. Kassenwesen

6.1. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

6.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.3. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/ -innen dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Sie sind im Auftrag der Mitglieder zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet und kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf statt zu finden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

7. Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen und die Vereinsatzung entsprechend anzupassen. Das Votum der Mitglieder ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachzuholen.

8. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Giesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.